



## **Vereinigung**

**der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und  
der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

## **Präambel**

**In der Erkenntnis,**

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

**geleitet von dem Ziel,**

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Erlangen, Höchstadt und Herzogenaurach entsprechend ihrer bisherigen Bedeutung und Marktdurchdringung nachhaltig zu festigen,

**getragen von der Absicht,**

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und

**in dem Bestreben,**

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten,

**schließen**

die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch  
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom .....

sowie

die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom .....

und

ihre **kommunalen Trägerkörperschaften,**

der Landkreis Erlangen-Höchstadt  
aufgrund des Beschlusses seines Kreistags vom ...,

sowie

der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
auf Grund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom .....

vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der **Regierung von Mittelfranken** folgenden

## Vereinigungsvertrag

### § 1 Ausgangszustand

- (1) Im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
  - die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch und
  - die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaften dieser beiden Sparkassen sind
  - **für die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch**  
der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
  - **für die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**  
der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
mit den Mitgliedern Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Herzogenaurach.

### § 2 Sparkassenvereinigung

- (1) Die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zur Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach (Vereinigungsinstitut).
- (2) <sup>1</sup>Die Sparkassenvereinigung wird zum 1. Juli 2017 wirksam werden. <sup>2</sup>Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG werden die Aufgaben der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.
- (3) <sup>1</sup>Als Verschmelzungstichtag im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG wird der Ablauf des 31. Dezember 2016 festgelegt. <sup>2</sup>Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch als für Rechnung des Vereinigungsinstituts vorgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das Vereinigungsinstitut wird die in der

handelsrechtlichen Schlussbilanz der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. <sup>3</sup>Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. <sup>4</sup>Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.

- (5) Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung (§ 4 Abs. 1) ist eine Berechnung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse für das Jahr 2015 der zwei Sparkassen, ergänzt um Informationen der zwei Sparkassen aus dem laufenden und dem folgenden Geschäftsjahr.

### **§ 3 Kommunale Trägerschaft**

Träger des Vereinigungsinstituts bleibt der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen (Fusionszweckverband), in den der Landkreis Erlangen-Höchststadt seine Trägerschaft an der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch einbringt.

### **§ 4 Satzungswerke**

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. <sup>2</sup>Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) gestaltet.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands als Verbandsräte diejenigen kommunalen Amtsträger belassen bzw. neu entsenden, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet.

## **§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat**

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt sowie der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen, den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führt der jeweils nicht amtierende Vorsitzende.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 3 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. <sup>2</sup>Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG und des § 25c Abs. 1 KWG setzt sich der Vorstand aus den drei im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen sowie dem Vorsitzenden des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch zusammen. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich der Vorstand auf drei Mitglieder. <sup>4</sup>Das im Vereinigungszeitpunkt amtierende weitere Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch kann im Vereinigungsinstitut die Geschäftsleiterernennung nach § 25c Abs. 1 KWG erwerben; er erhält im Vereinigungsinstitut eine hervorgehobene Position als stellvertretendes Vorstandsmitglied, mit der Chance, zum Mitglied des Vorstands des Vereinigungsinstituts bestellt zu werden, wenn eine Nachbesetzung in dem aus drei Personen bestehenden Vorstand ansteht.
- (2) <sup>1</sup>Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen. <sup>2</sup>Stellvertretender Vorsitzender wird der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch.
- (3) Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in Erlangen.

## **§ 9 Arbeitnehmer und Auszubildende**

- (1) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt.
- (2) <sup>1</sup>Vom Trägerzweckverband werden durch mit jedem Arbeitnehmer zu schließenden Überleitungsvertrag die bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch beschäftigten Arbeitnehmer des Landkreises Erlangen-Höchstadt übernommen. <sup>2</sup>Vom Vereinigungs-

institut werden die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeiter der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch übernommen.

- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Fusionsbedingte Kündigungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze**

- (1) Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut aufstellt, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk anzustreben. Die Fusion soll dazu beitragen, das bisherige Zweigstellennetz der beiden Fusionssparkassen aufrecht zu erhalten; fusionsbedingte Schließungen sind ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Vollzugsermächtigung**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden der beiden Sparkassen vorgenommen werden.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in sieben Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
  - die Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
  - die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
  - der Landkreis Erlangen-Höchstadt
  - die Stadt Erlangen
  - die Stadt Herzogenaurach
  - die Regierung von Mittelfranken und
  - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

### **Kommunale Trägerkörperschaften**

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zweckverband  
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Sparkassen**

Vorstand der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:  
Zweckverbandssatzung**

**Satzung  
des „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt  
Herzogenaurach“**

**Vom .....**

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vom .....aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom ..... Nr. .... rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
  - die Stadt Erlangen
  - der Landkreis Erlangen-Höchststadt
  - die Stadt Herzogenaurach.
  
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen umgebildeten Sparkasse. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Erlangen-Höchststadt in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch.
  
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## **§ 2**

### **Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

## **II.**

### **Verfassung und Verwaltung**

## **§ 3**

### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 13 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen               | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach         | 1 Verbandsrat. |
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## **§ 5**

### **Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 100 Euro. <sup>2</sup>Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. <sup>2</sup>Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung oder Ladung per E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 2 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen

Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Erlangen-Höchstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus dem von der Stadt Herzogenaurach entsandten Verbandsrat und dessen Stellvertreter zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen zwei Mitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Erlangen und ein Mitglied und dessen Ersatzmann auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt entfallen.
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse**

- (1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, bis dahin ist der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. <sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Verbandsvorsitzende. <sup>3</sup>Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

## **§ 10**

### **Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

##### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Erlangen	63,00 %
- Landkreis Erlangen-Höchstadt	30,00 %
- Stadt Herzogenaurach	7,00 %

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

##### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### **§ 13 Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

### **§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinander-

dersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## V.

### Schlussvorschriften

#### § 15

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 16

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 17**  
**Übergangsbestimmungen,**  
**Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden Amtszeit aus insgesamt 17 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen               | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 8 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach         | 1 Verbandsrat. |
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 ist die Verbandsversammlung im Rahmen des Absatzes 1 beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 9 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 4 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Stimmen der Verbandsräte der Stadt Erlangen und der Stadt Herzogenaurach im Rahmen des Absatzes 1 jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003, Seite 58), außer Kraft.

**Anlage 2 zum Vereinigungsvertrag:  
Sparkassensatzung**

**Satzung  
der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach  
Vom .....**

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vom ..... durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ..... mit Zustimmung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1  
Name, Geschäftsbezirk**

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“;

sie ist im Handelsregister Fürth unter der Register-Nr. HRA 7079 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchststadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

**§ 2  
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Erlangen.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach, dem als Mitglieder die Stadt Erlangen, der Landkreis Erlangen-Höchststadt und die Stadt Herzogenaurach angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### **§ 3 Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach erkennen lässt.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
  - sechs von der Versammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

## **§ 6 Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weite-

ren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10 Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11 Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter der Stadt Erlangen, des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Herzogenaurach bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Erlangen, Hugenottenplatz 5, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist seit 1. Juli 2017 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch“ und „Stadt- und Kreissparkasse Erlangen“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 14 Mitgliedern zusammen,
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
  - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2017 bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.
  - den sechs Amtsträgern, die am 30. Juni 2017 bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

<sup>2</sup>Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. <sup>3</sup>Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt. <sup>4</sup>Im Rahmen des Absatzes 2 bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrats zu Vorstandsangelegenheiten, Geschäftsstellen- und Standortentscheidungen, zur Verwendung des Jahresüberschusses, zu Fusionen, zur Änderung der Sparkassensatzung und zu sonstigen Bestandsentscheidungen abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand bis zum Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Das Ausscheiden eines vierten Vorstandsmitglieds wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 11. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2015, und die Satzung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch vom 3. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2015, außer Kraft.